

**An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS)

- SKUMS / Fachbereich Bau – Abteilung 6
 SKUMS / Fachbereich 02 - Bauamt Bremen-Nord
 Bauordnungsamt Bremerhaven

**Anzeige der Beseitigung von Anlagen
nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO**

Hinweis: Die Bauaufsichtsbehörde ist gemäß § 61 Absatz
3 Satz 3 BremLBO berechtigt, ein umfängliches Verfah-
ren nach § 64 BremLBO fordern zu können.

Bezeichnung des Baugrundstücks

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Flurstückskennzeichen (Bezirk / Flur / Flurstück)

1. Bauherr/in

Firma	
Name, Vorname	
Straße und Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon:	Fax:
E-Mail (freiwillig):	

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle

--

2. Bevollmächtigte(r) für die Beseitigung der Anlage

Name, Vorname	Telefon
Straße und Haus-Nr.	Fax
PLZ, Ort	E-Mail (freiwillig)

3. Einstufung der zu beseitigenden Anlage

3.1 Gebäudeklasse nach § 2 Absatz 3 BremLBO

3.2 freistehend ja nein

3.3 Denkmalschutz (handelt es sich bei der zu beseitigenden Anlage gem.
§ 2 Brem. Denkmalschutzgesetz um ein Denkmal, ein denkmalgeschütztes
Gebäude oder liegt die Anlage in der Umgebung von Denkmälern?) ja nein

3.4 genaue Bezeichnung der zu beseitigenden Anlage

4. Bauvorlagen

4.1 **Auszug aus der Liegenschaftskarte** (§ 6 Satz 1 Nr. 1 BremBauVorIV)

4.2 **Nachweis der Standsicherheit angrenzender Gebäude (sofern erforderlich) durch**
 einen Tragwerksplaner bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 2 bis 5 (§
Satz 1 6 Nr. 2 BremBauVorIV) oder

4.3 **ergänzenden Prüfbericht des Prüfsachverständigen bei nicht freistehenden Anlagen der Gebäudeklassen 4 bis 5** (§ 6 Satz 1 Nr. 3 BremBauVorIV) mit Aktenzeichen

4.4 **Lichtbild mit Ansicht der zu beseitigenden Anlage** (§ 6 Satz 1 Nr. 4 BremBauVorIV)

4.5 **Angaben zum Beseitigungsunternehmen** (§ 6 Satz 1 Nr. 5 BremBauVorIV)

Firma
Straße und Haus-Nr.
PLZ, Ort

Name des verantwortlichen Ansprechpartners
Telefon / Telefax
E-Mail

4.6 **Beschreibung des Beseitigungsverfahrens mit Angaben zum Geräteeinsatz und Schutzmaßnahmen** (§ 6 Satz 1 Nr. 6 BremBauVorIV)

Bitte auf separater Anlage aufführen

4.7 **Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials sowie dessen Entsorgung** (§ 6 Satz 1 Nr. 7 BremBauVorIV)

4.7.1 Schadstoffe

Die zu beseitigende bauliche Anlage wurde mit allen Bauprodukten, den Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung sowie den Produktionseinrichtungen auf folgende Gefahrstoffe untersucht, die – sofern vorhanden – in einem Schadstoffkataster aufgeführt sind:

Sie enthalten:

- behandelte Hölzer, z.B. mit PCP oder Lindan
- schwachgebundenes Asbest oder Asbestzement, z.B. in Brandschutzklappen, Brandschutzplatten, Abluft- und Zuluftrohren, Dacheindeckungen und Fassadenplatten als Faserzementplatten, in Dacheindeckungen aus teerhaltigen Bahnen, in Estrichen usw.
- künstliche Mineralfasern (KMF), z.B. als Mauerwerksisolierung, in Zwischendecken und Wänden, Isolierung von Hausinstallationen, Akustikplatten
- Kältemittel (FCKW, H-FCKW)
- Lösemittel, z.B. bei chemischen Reinigungen
- Nitrosamine, z.B. bei der Reifenherstellung durch Dämpfe belastete Bauprodukte
- Öle, z.B. Bodenplatten bei Kfz-Werkstätten, Werftanlagen
- PCB (Polychlorierte Biphenyle-Clophen) und PCT (Polychlorierte Terphenyle), z.B. als Fugenmaterial, in Transformatoren, Drosselspulen, Kondensatoren, Hydraulikanlagen oder Wärmeübertragungssystemen
- PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), z.B. Schwarzanstriche, Kleber, Dachpappen, Teerkork, in Holzschutzmitteln und Dichtungsmaterial
- Ruß als Schadstoff in Schornsteinen und bei Brandschäden
- andere Gebäudeschadstoffe, und zwar:

- andere nutzungsbedingte Schadstoffe, und zwar:

- wassergefährdende Stoffe in Behältern, und zwar (mit Angabe in Litern / cbm):

ein Schadstoffkataster liegt vor. Bitte der Anzeige beifügen.

es sind keine Schadstoffe vorhanden.

4.7.2 Entsorgung

- alle anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zugeführt.
- ein Abbruch- und Entsorgungskonzept liegt vor. Bitte der Anzeige beifügen.
- für abfallrechtlich nachweispflichtige / gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis erforderlich.

4.7.3 Bodenverunreinigungen / Altlasten

(Bitte stellen Sie entsprechend § 13 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO vorab eine Anfrage mit Lageplan bei der zuständigen Bodenschutzbehörde)

Die Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom liegt bei.

Neben den Angaben aus der Stellungnahme habe ich zusätzliche Informationen über Bodenverunreinigungen / Altlasten:

Hinweis:

Konkrete Anhaltspunkte oder Umstände, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hinweisen sind der zuständigen Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz i.V.m. § 4 Abs. 3 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung).

4.7.4 Schallschutz und Erschütterungen

Der zulässige Lärmpegel von db(A) wird eingehalten nicht eingehalten.

Die Arbeiten mit erhöhtem Lärmpegel dauern ca. Tage. Es sind folgende Schutzmaßnahmen gegen den erhöhten Lärmpegel vorgesehen:

Bezeichnung der Schutzmaßnahmen

Die Beseitigungsarbeiten müssen auch nachts zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr stattfinden.

Begründung

Die zulässigen Erschütterungen von KB werden eingehalten nicht eingehalten.

Die Arbeiten mit erhöhtem Erschütterungspegel dauern ca. Tage. Es sind folgende Schutzmaßnahmen gegen den erhöhten Erschütterungspegel vorgesehen:

Bezeichnung der Schutzmaßnahmen

4.7.5 Luftverunreinigungen (Feinstaubvermeidung)

Der Baustellenerlass als Anlage zum Senatsbeschluss zur Luftreinhaltung vom 22. August 2006 ist mir bekannt.

4.8 Baumbestandserklärung nach § 6 Satz 1 Nr. 8 BremBauVorIV. Die Angaben sind an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

4.8.1. Sind Bäume (auch Straßenbäume) auf dem Grundstück und seinem 5m-Umgriff vorhanden? Falls nein, sind keine weiteren Unterlagen einzureichen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.8.2 Falls ja bei Nr. 4.8.1, handelt es sich um nach der Baumschutzverordnung geschützte Bäume oder um Straßenbäume? Falls ja, ist der geschützte Baumbestand im Lageplan nach § 7 BremBauVorIV darzustellen. Im Falle vorhandener Straßenbäume ist der Umweltbetrieb Bremen zu benachrichtigen. Falls nein, sind keine weiteren Unterlagen einzureichen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.8.3. Falls ja bei Nr. 4.8.2, sind diese Bäume beziehungsweise deren Wurzelwerk unterhalb der Baumkrone (plus 1,5 m) durch das Vorhaben beeinträchtigt? Falls nein, sind keine weiteren Unterlagen einzureichen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.8.4. Falls ja bei Nr. 4.8.3, soll der geschützte Baumbestand gefällt oder zurückgeschnitten oder in den Wurzelraum eingegriffen werden? Falls ja, ist ein Antrag auf Befreiung von Verboten nach der Baumschutzverordnung an die untere Naturschutzbehörde zu stellen und den Bauvorlagen in Kopie beizufügen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.8.5. Falls ja bei Nr. 4.8.4, wurde der Antrag auf Befreiung von Verboten nach der Baumschutzverordnung bereits bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4.9 **Angaben über Lebensstätten besonders geschützter Arten** (§ 6 Satz 1 Nr. 9 BremBauVorIV)
 nicht erforderlich, da eine Betroffenheit nach §§ 37 ff. Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen ist.

4.10 **Angaben über die Beantragung der für die Beseitigung der Anlage nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungsentscheidungen, insbesondere nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften (§ 6 Satz 1 Nr. 10 BremBauVorIV).**

Die Anlage Baunebenrecht ist beigelegt.

Baunebenrecht ist nicht betroffen.

4.11 Die **Beseitigungskosten** betragen (§ 6 Satz 1 Nr. 11 BremBauVorIV)

Prüfung der Auswirkungen der Baustelle gemäß § 6 Satz 2 BremBauVorIV

Durch die einzurichtende Baustelle sind öffentliche Verkehrsflächen des Vorbehaltsnetzes entsprechend der aufgeführten Straßenliste gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung betroffen.

ja nein

Wenn ja, ist frühzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Baubeginn in Verbindung mit dem Antrag auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes die Baubeginnanzeige sowie ein Baustelleneinrichtungs- und -ablaufplan bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen.

Hinweis:

Der Erhebungsbogen für Bauabgang gemäß Hochbaustatistikgesetz ist an das Statische Landesamt zu übermitteln.

Datenschutz:

Die im Anhang aufgeführten Informationen nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit der Verarbeitung meiner Daten im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einverstanden.

ja nein

5. Erklärung des / der Bevollmächtigten

Ich erkläre, dass



ich durch den Bauherren / die Bauherrin zur Antragsstellung bevollmächtigt bin und die Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern sowie verbindliche Erklärungen für den Bauherren / die Bauherrin bis zur vollständigen Beseitigung der Anlage abzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/in

Ort, Datum

Unterschrift Bevollmächtigte(r)

Information nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich:

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich 02 / Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f) erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.